

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Züchterverein e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Selm.

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Wirkungskreis des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und verfolgt die Förderung der Zucht von Tieren.

§ 2 Zweck

Der Verein sieht sich als solidarische Selbsthilfeorganisation der Züchter von Tieren. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Züchter von Tieren mit dem Ziel, die Mitglieder hierdurch als Gemeinschaft und im Einzelfall in rechtlichen Angelegenheiten vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit ihrer züchterischen Tätigkeit zu schützen und in ihrem Fortkommen zu fördern.

Der Verein dient dem Schutz und der Beratung der Züchter. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht widerspricht und die Satzung anerkennt.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand anzunehmen ist. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme binnen einer Woche nach Eingang der Beitrittserklärung abzulehnen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins zu nutzen, insbesondere

- Unterstützung bei einem vom Verein benannten Rechtsanwalt
- Übernahme von Verfahrenskosten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt, der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung des Rechtsstreites hat und die Erfolgsaussichten nach Ansicht des Vereins nicht aussichtslos sind; ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf

Kostenübernahme besteht nicht

- Teilnahme an Vortrags- und Aufklärungsveranstaltungen
- Bezug von ausformulierten Kaufverträgen.

Bei Stellung des Aufnahmeantrages ist für das laufende Kalenderjahr ein Beitrag in Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen. Mitglieder, deren Beitrittserklärungen nach dem 31.12.2017 eingehen, haben zusätzlich eine Aufnahmegebühr in Höhe von einem Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Jahresbeitrag ist im voraus bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Änderungen der Bankverbindung im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung sind rechtzeitig mitzuteilen. Entstehen dem Verein durch Rücklastschriften Kosten, sind diese vom Mitglied zu erstatten.

Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht in Rückstand, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. § 5 Satz 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann der Vorstand die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen und Bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst und spätestens bis zum 30.06. des Jahres dem Verein zugegangen sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten sich nicht mehr mit den Zielen des Vereins vereinbaren lässt und/oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Organe der Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis, von der jedoch der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, oder dies ausdrücklich veranlasst.

Alle Vorstandsmitglieder sind über alle Vereinsangelegenheiten stets auf dem Laufenden zu halten.

1. Die Höhe der mtl. Aufwandsentschädigung beträgt für den:

- 1. Vorsitzende(r) 100,00 Euro
- 2. Vorsitzende(r) 50,00 Euro
- Geschäftsführer 75,00 Euro

2. Reisekosten der Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen und zu Mitglieder- versammlungen sowie Tagungen werden nach Quittungsbeleg erstattet. Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Dazu gehören Portokosten, die Kosten für notwendige Telefonate und Internet, Drucksachen und Büromaterial.

3. Der Inhaber eines Vereinsamtes sowie Jedermann, der eine Funktion im Rahmen des Züchterverein e.V. wahrnimmt, ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit alle Vermögensgegenstände und Unterlagen aus dieser Tätigkeit an den Verband, auf Verlangen auszuhändigen. Soweit zur Überprüfung von Konten oder der Einholung von Auskünften eine Mitwirkung des bisherigen Amtsinhabers erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, dem Vorstand in dieser Sache die notwendige Unterstützung zu gewähren.

8.a. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- 1. und dem 2.Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB) sowie
- dem Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, verwaltet das Mitgliedswesen, führt den Schriftverkehr und gibt die Mitgliederliste zu Beginn eines jeden Jahres heraus. Er verwaltet die Verbandskasse und das gesamte Verbandsvermögen und ist alleinig befugt Zahlungen vorzunehmen. Gewählt werden kann als Geschäftsführer nur eine Person, die entsprechend Qualifikation und Beruf die Gewähr bietet, die Kasse ordentlich zu führen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Alle 18 Monate kann eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes und ist mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.

2. Die Einladung muss außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungslokal der Mitgliederversammlung enthalten, sowie einen Hinweis auf mögliche Anträge zur Tagesordnung und deren Fristablauf. Bereits eingegangene Anträge sind der Einladung beizufügen. Nach Zugang der

Einladung haben die Mitglieder das Recht, innerhalb von 2 Wochen Anträge an den Vorstand des Vereines zu richten. Später eingehende Anträge von Mitgliedern gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Dringlichkeitsanträge des Vorstands bedürfen keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung. Nicht zulässig als Dringlichkeitsanträge sind Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und Beitragserhöhung. Sie sind mit der Tagesordnung bekannt zugeben.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der 1. Vorsitzende (bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder Nichteinhaltung der Einberufungsfrist des 2. Vorsitzenden) binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Die Einladung hat in derselben Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Zugelassen sind dazu nur Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- 2) Entgegennahme der Geschäftsberichte einschließlich der Gewinnermittlungen und Rechnungslegung des Vorstandes
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Beitragsfestsetzung
- 7) Beschlussfassung über Anträge von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern
- 8) Entscheidung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- 9) Entscheidung über die Auflösung des Vereines
- 10) Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes

5. Bei Mitgliederversammlungen werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann nicht abgesagt werden. Nichtmitglieder sind auf Mitgliederversammlungen nicht zugelassen.

6. Amtsträger des Vereines müssen Mitglied des Vereines sein. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzeln und geheim zu wählen. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

7. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind an keinerlei Weisungen gebunden. Sie vereinbaren den Zeitpunkt der Prüfungen. Die Prüfung findet am Wohnort des Geschäftsführers statt. Ihnen sind alle Unterlagen, die sie anfordern, wie Vorstandsprotokolle, Kontoauszüge, Belege auszuhändigen. Die Prüfer können sich davon Kopien fertigen. Die Kassenunterlagen (Dateien) sind den Prüfern, wenn möglich 4 Wochen vor der Prüfung zu übersenden. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Bearbeitungszeit der Kassenführer von 4 Wochen ausreichend ist. Die Prüfung für das vergangene Geschäftsjahr soll möglichst im ersten Kalendervierteljahr des darauf folgenden Jahres erfolgen. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Verein hat 3 Kassenprüfer und die Prüfungen erfolgen im 4-Augenprinzip.

§ 11 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Das nach Durchführung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an einen gemeinnützigen Hundeverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Ermächtigung des 1. Vorsitzenden zu Satzungsänderungen u. – ergänzungen

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, von sich aus Satzungsänderungen und -ergänzungen, die vom Registergericht zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und dem Registergericht zur Eintragung einzureichen.